

gemeine Anordnungen oder Gesetze deren Handeln in der Richtung zu jenem Zwecke zu regeln. In concreto dagegen versteht man unter Auctorität den Träger oder Inhaber jenes Rechtes, diejenige Persönlichkeit, welche dazu berechtigt ist, die Gesellschaftsglieder in der gedachten Weise zu leiten und zu regieren. Eine solche Auctorität ist jeder Gesellschaft wesentlich, d. h. sie ist begründet im Wesen der Gesellschaft, und diese ist ohne jene nicht möglich. Denn für's Erste ist, wie bereits gezeigt, die Gesellschaft wesentlich eine geordnete Einheit. Eine solche ist aber nicht möglich ohne ein concretes Princip, durch welches die einheitliche Ordnung im Gesellschaftskörper geschaffen wird. Die Gesellschaftsglieder sind an sich viele und stehen sich getrennt gegenüber. Es muß daher ein concretes Princip vorhanden sein, wodurch sie mit einander zu einer geordneten Einheit in der Richtung zum Gesellschaftszwecke verbunden werden, und das ist die Auctorität. Außerdem sind die Gesellschaftsglieder nicht schon von Natur aus zu der auf den Zweck der Gesellschaft hinggerichteten Thätigkeit determinirt; sie müssen als freithätige Wesen zu dieser Thätigkeit bestimmt werden, und dieß setzt wiederum eine Auctorität voraus, von welcher diese Determination ausgeht. Ebenso muß endlich die Art und Weise bestimmt werden, wie die Gesellschaftsglieder in der Richtung zu dem Gesellschaftszwecke thätig sein müssen, damit derselbe erreicht oder realisirt werde, weil sie auch in dieser Beziehung als freithätige Wesen nicht a priori determinirt sind. Es sind also bestimmte Gesetze oder Anordnungen nothwendig, damit die Thätigkeit der Gesellschaftsglieder in der rechten und zweckentsprechenden Weise sich vollziehe. Daher ist auch aus diesem Grunde eine Auctorität nothwendig, von welcher diese Anordnungen oder Gesetze ausgehen.

Nun ist aber zu unterscheiden zwischen der allgemein menschlichen Societät und zwischen den besonderen Gesellschaften, welche in dem Schooße der erstern uns entgegenreten. Was zuvörderst die allgemein menschliche Societät betrifft, so sind alle Menschen, welche die Erde bewohnen, insgesammt unter sich vereinigt in Kraft des einen höchsten Zieles, zu welchem sie geschaffen sind, und welches sie in gemeinsamer Thätigkeit erreichen sollen. Sie stehen ferner sämmtlich unter der höchsten Auctorität Gottes, der ihrer Thätigkeit diejenige Richtung vorzeichnet, in welcher sie das gemeinliche Endziel erreichen kann. Es sind die sittliche Weltordnung und ihre Gesetze, die, von Gott ausgehend, die Thätigkeit aller Menschen in der Richtung zu dem letzten Endziele normiren und zugleich ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander regeln. Alle Menschen, welche auf Erden leben, bilden also mit einander eine einheitliche, geordnete Gesellschaft unter der obersten Auctorität Gottes, und das ist die allgemein menschliche Societät. In der That, die Glieder des Menschengeschlechts stehen thatsächlich nicht isolirt von einander da; sie leben

vielmehr sämmtlich in gesellschaftlichen Verhältnissen zu einander, deren Kreise freilich bei den Einen weiter, bei den Anderen enger gezogen sind. Es ist auch zwischen den verschiedenen Völkern und Nationalitäten nirgends ein Schlagbaum aufgerichtet, der sie in völliger Trennung von einander hielte; das gesellschaftliche Leben pulst wie von einem Individuum zum andern, so auch von einem Volke zum andern; alle Individuen und Völker, betrachten und fühlen sich als Glieder einer großen Gemeinschaft, welche über die ganze Erde sich erstreckt und alle in sich faßt, die in der Einheit des Menschengeschlechts inbegriffen sind. Kurz, sie betrachten und fühlen sich als Glieder der allgemein menschlichen Societät. Diese allgemein menschliche Societät ist also wohl zu unterscheiden von den besondern Gesellschaften, die in ihrem Schooße wiederum sich bilden. Man spricht häufig von „Gesellschaft“ schlechthin im Gegensatze und im Unterschiede von besonderen Gesellschaften, wie Familie, Staat u. s. w. Es ist darunter nichts Anderes zu verstehen, als diese allgemein menschliche Gesellschaft, wie sie in Gottes Ordnung gegründet ist und durch Gottes Auctorität geleitet und regiert wird. Sie ist die wesentliche Voraussetzung aller besonderen Gesellschaften und darf nie mit den letzteren in Eines zusammengeworfen werden.

Im Schooße dieser allgemein menschlichen Societät nun bestehen die besonderen Gesellschaften. Diese charakterisiren sich im Gegensatze zur erstern dadurch, daß sie für's Erste immer einen besondern Zweck mit Ausschluß aller übrigen Zwecke verfolgen, und daß für's Zweite die Auctorität, von welcher sie geleitet und regiert werden, in erster Linie immer eine bloß menschliche Auctorität ist. Eine solche Gesellschaft hat ein eigenes Sein, zu welchem die Gesellschaftsglieder für sich genommen als Materie, die gesellschaftliche Auctorität dagegen als das formale Princip sich verhält. Denn durch die Auctorität werden die membra dispersa des gesellschaftlichen Körpers — die Gesellschaftsglieder — als Gesellschaft constituirt, welche als solche verschieden ist sowohl von den Gesellschaftsgliedern als auch von der Auctorität, beide für sich genommen. Als solches für sich seiendes Wesen hat dann die Gesellschaft auch einen einheitlichen Willen und eine einheitliche Thätigkeit in der Richtung zum Gesellschaftszwecke, der wiederum beruht auf der Erkenntniß dieses Zweckes. Das ist es aber, was den Charakter der Persönlichkeit ausmacht. Die Gesellschaft ist somit auch eine moralische Person und kann als solche in analoger Weise Rechte und Pflichten haben, wie die physische Person. Das Princip dieser ihrer Persönlichkeit aber ist wiederum die Auctorität. Denn sie bedingt ja den einheitlichen Willen und die einheitliche Thätigkeit der Gesellschaft, indem sie durch ihre Gesetze und Anordnungen den Willen und die Thätigkeit der Gesellschaftsglieder auf den Zweck hin-